

Was sich in 2012 ändert

Steuern und Rente

Künftig können alle Eltern Betreuungskosten für den Nachwuchs absetzen. Studenten und Azubis dürfen unbeschränkt verdienen – ohne Auswirkung auf Kindergeld und Kinderfreibetrag. In der Kapitallebensversicherung ändert sich bei neuen Verträgen die Altersgrenze für die sogenannte hälftige Besteuerung. Wer an Angehörige vermietet, muss mehr Miete verlangen. Pendler müssen sich entscheiden: Kilometerpauschale oder Ticketkosten. Die Pauschale für Werbungskosten erhöht sich um 80 €. Die Kfz-Steuer richtet sich nach einem neuen CO₂-Grenzwert. Das Finanzamt erteilt verbindliche Auskünfte auch gratis. Zum Jahreswechsel kommt die Rente mit 67. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sinkt. Bei Riester- und Rürup-Rente ändert sich für neu abgeschlossene Verträge der frühestmögliche Zeitpunkt der Auszahlung. Sogenannte „Nullverträge“ sind für Riester-Sparer künftig passé. Bei der Rürup-Rente kann ein höherer Betrag als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden.

Absetzbarkeit der Kosten für Kinderbetreuung

Ab 2012 können alle Eltern Betreuungskosten für jedes Kind bis zum 14. Lebensjahr als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Damit entfällt der aufwändige Nachweis, dass die Betreuung des Nachwuchses wirklich notwendig ist. Bislang nämlich unterschied der Fiskus zwischen berufsbedingten und nicht berufsbedingten Betreuungskosten. Die Anlage „Kind“ der Steuererklärung wird sich deshalb im neuen Jahr deutlich schneller ausfüllen lassen. Wie bisher dürfen Eltern zwei Drittel der Betreuungskosten von maximal 6.000 Euro von der Steuer absetzen, also höchstens 4.000 Euro pro Jahr und Kind.

Kindergeld: Unbegrenzter Zuverdienst für Studenten und Azubis

Wenn volljährige Kinder mehr als 8.004 Euro im Jahr verdienen, entfällt bislang der Anspruch der Eltern auf Kindergeld und Kinderfreibetrag. Das ändert sich: Von 2012 an können Azubis oder Studenten mit Nebenjob so viel verdienen, wie sie wollen. Einschränkungen greifen erst, wenn sich noch eine zweite Ausbildung anschließt. Dann fließt das Kindergeld nur noch, wenn der Nachwuchs nicht mehr als 20 Wochenstunden regelmäßig jobbt. Kindergeld gibt es wie bisher längstens bis zum 25. Geburtstag.

Besteuerung von Kapitallebensversicherungen

Seit dem Jahr 2005 werden neu abgeschlossene Kapitallebensversicherungen zum Auszahlungszeitpunkt voll besteuert. Dazu werden von der Auszahlungssumme – auch Ablaufleistung genannt – die eingezahlten Beiträge abgezogen. Die Differenz unterliegt der Einkommensteuer. Nur die Hälfte der so berechneten Erträge ist einkommensteuerpflichtig, wenn der Vertrag ab dem 60. Geburtstag des Versicherungsnehmers fällig wird. Das ändert sich für **Verträge, die ab dem 1. Januar** abgeschlossen werden. Dann wird nur die Hälfte des Ertragsanteils besteuert, wenn der Vertrag ab dem 62. Geburtstag des Versicherungsnehmers fällig wird. Die Altersgrenze gilt auch für Einmalauszahlungen privater Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht.

Pendler: Kilometerpauschale oder Ticketkosten

Wer mal mit dem Auto und mal mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fährt, konnte bislang frei wählen, ob er an den Bus- und Bahntagen die Ticketkosten oder ebenfalls die Pendlerpauschale von 0,30 Cent pro Kilometer ansetzt. Künftig müssen Pendler sich entscheiden: Entweder sie machen für alle Fahrten die Pauschale geltend, oder sie setzen nur die Ticketkosten ab. In vielen Fällen wird sich dadurch der Steuervorteil reduzieren.

Höhere Pauschale für Werbungskosten

Rückwirkend zum 1. Januar 2011 steigt die Pauschale für Werbungskosten von 920 auf 1.000 Euro. Diesen Betrag zieht das Finanzamt von den Einkünften ab, ohne dass Arbeitnehmer ihre Ausgaben für Fachliteratur, Arbeitsmittel oder Berufskleidung einzeln belegen müssen. Weil das Plus in Höhe von 80 Euro in den bisherigen Lohnsteuertabellen nicht berücksichtigt war, wird dieser Betrag bei der Lohnabrechnung für Dezember der Einfachheit halber steuerfrei belassen. Ab 2012 wird er dann auf die Kalendermonate verteilt. Die Anhebung führt zu einer Steuerentlastung von maximal 36 Euro im Jahr. Dies aber auch nur, wenn die tatsächlich angefallenen Werbungskosten 1.000 Euro nicht übersteigen.

Kfz-Steuer nach neuem CO₂-Grenzwert berechnet

Ab 1. Januar wird die Kfz-Steuer für Neuwagen nach einem neuen CO₂-Grenzwert berechnet. Steuerfrei ist dann nur noch ein CO₂-Ausstoß bis 110 Gramm pro Kilometer. Für jedes Gramm mehr fallen zwei Euro an – zusätzlich zum Sockelbetrag, der sich aus Kraftstoffart und Hubraum ergibt. Für Autos, die bis 31. Dezember 2011 erstmals zugelassen werden, gilt noch ein steuerfreier CO₂-Grenzwert von 120 Gramm pro Kilometer. Die neue Regelung macht zwar nur einen Unterschied von zwanzig Euro im Jahr aus – für den Fuhrpark großer Unternehmen (Flottenfahrzeuge) kann das jedoch ein wichtiges Auswahlkriterium sein.

Kostenlose Auskünfte vom Finanzamt

Wer vom Finanzamt eine verbindliche Auskunft haben möchte, muss dafür bereits seit **5. November 2011** oftmals keinen Cent mehr zahlen. Seitdem sind solche Auskünfte bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 Euro gratis. Lässt sich der Wert weder bestimmen noch schätzen, stellt der Fiskus seine Arbeitszeit in Rechnung. Jede angefangene halbe Stunde kostet 50 Euro. Dauert es jedoch weniger als zwei Stunden, die Anfrage verbindlich zu beantworten, wird keine Gebühr fällig.

Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sinkt

Die Rentenbeitragssätze sinken zum **1. Januar** von 19,9 auf 19,6 Prozent. Bei einem Brutto-Durchschnittsverdienst in Höhe von 2.500 Euro monatlich macht das 3,75 Euro weniger Abzug aus. Insgesamt werden Arbeitnehmer und Arbeitgeber um jeweils 1,3 Milliarden Euro entlastet. Gleichzeitig steigt die Beitragsbemessungsgrenze bei der Rentenversicherung auf 67.200 Euro pro Jahr oder 5.600 Euro im Monat (im Osten 57.600 Euro pro Jahr oder 4.800 Euro im Monat).

Rente mit 67

Zum Jahreswechsel 2012 ist es so weit: Die Rente mit 67 kommt, und die Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung werden stufenweise erhöht. Wer 1947 und

später geboren wurde, für den steigt das reguläre Renteneintrittsalter von Jahrgang zu Jahrgang um einen Monat. Bei den 1958 Geborenen gilt dann ein Renteneintrittsalter von 66 Jahren. Für die nach 1958 Geborenen steigt die Altersgrenze um jeweils zwei Monate pro Jahrgang, so dass die 1964 und später Geborenen erst ab 67 Jahren die Regelaltersrente ohne Abschlag erhalten können. Bis zum Jahr 2029 soll die Rente mit 67 komplett eingeführt sein. Nur für die Geburtsjahrgänge vor 1947 bleibt es beim Renteneintrittsalter von 65 Jahren.

Riester- und Rürup-Rente: Auszahlung erst mit 62

Die Anhebung der Altersrente auf 67 in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt sich auch auf die Riester-Rente aus. Für alle ab dem **1. Januar 2012** abgeschlossenen Riester-Verträge darf die erste Rentenzahlung nicht mehr vor dem 62. Lebensjahr erfolgen – ansonsten gehen staatliche Förderung und mögliche Steuervorteile verloren. Dies gilt auch für die Altersvorsorge über Wohn-Riester. Für alle bis Ende 2011 abgeschlossenen Verträge gilt noch: Die Auszahlung der Riester-Rente kann schon ab dem 60. Lebensjahr beginnen, und sämtliche Zulagen werden gewährt. Zwar können auch noch ab 2012 Riester-Renten-Sparpläne mit einem früheren Auszahlungsbeginn als dem 62. Lebensjahr abgeschlossen werden, doch dann entfällt die staatliche Förderung durch Zulagen, mögliche zusätzliche Kinderzulagen und weitere Vorteile bei der Steuer (Sonderausgabenabzug). Auch wer **ab 1. Januar** eine staatlich geförderte Rürup-Rente abschließen und seine Einzahlungen in den Rürup-Renten-Sparplan steuersenkend geltend machen möchte, muss sich auf einen neuen Auszahlungsbeginn einstellen: Wie bei der Riester-Rente gilt das 62. Lebensjahr als frühestmöglicher Zeitpunkt. Andernfalls gehen die mit der Rürup-Rente verbundenen Steuervorteile verloren.

Riester-Rente: Null-Verträge wurden abgeschafft

Die sogenannten „Nullverträge“, vielfach auch als „Hausfrauen-Verträge“ bezeichnet, wurden abgeschafft. Ab 2012 müssen alle Riester-Sparer immer einen Eigenbetrag von mindestens 60 Euro einzahlen – je nach Vertrag auf einmal oder fünf Euro pro Monat. Das betrifft vor allem Ehepartner von Erwerbstätigen. Sie können bislang ohne eigene Sparleistung die vollen Zulagen (154 Euro Grundzulage und bis zu 300 Euro Kinderzulage) erhalten, wenn ihr Partner ebenfalls eine Riester-Rente abgeschlossen hat.

Rürup-Rente: Höhere Sonderausgaben

Rürup-Sparer können wieder einen höheren Betrag als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Im nächsten Jahr beträgt er 74 Prozent der Beiträge in die Rürup-Rente. Wer als Single den maximal geförderten Beitrag von 20.000 Euro in die Rürup-Rente einzahlt, kann somit 14.800 Euro als Sonderausgaben geltend machen. Für Verheiratete sind es 40.000 Euro Einzahlung und 29.600 Euro Sonderausgaben. ◀

Quelle: Verbraucherzentrale NRW